STADT CLOPPENBURG

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Cloppenburg - Postfach 12 40 - 49642 Cloppenburg

Media Service
Manfred Müller

Sevelter Straße 8
49661 Cloppenburg
Fachbereich 2: Finanzen
Bearbeiter/in: Herr Möller
Zimmer-Nr. 1.05
Tel. (0 44 71) Durchwahl 185 - 205
Vermittlung 185 - 0
Telefax (0 44 71) 185-909
E-Mail: g.moeller@cloppenburg.de
Internet: http://www.cloppenburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Cloppenburg
14.07.2004	20/Mö/R	21. Juli 2004

Hundesteuersatzung der Stadt Cloppenburg

Sehr geehrter Herr Müller,

die Hundesteuersatzung der Stadt Cloppenburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.03.2003 beinhaltet noch in § 3 den Bezug auf die Niedersächsische Gefahrtierverordnung. Diese Gefahrtierverordnung ist bekanntlich auf verschiedenen gerichtlichen Instanzebenen beanstandet bzw. für nichtig erklärt worden. Als Nachfolgegesetz hat der Gesetzgeber für Niedersachsen das Gesetz über das Halten von Hunden (Nds. Hundegesetz) beschlossen. Hier war u.a. der Verweis auf die Begriffsdefinition "gefährlicher Hund" zu dem Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz vorgenommen worden.

Am 30.10.2003 ist die Änderung des Nds. Hundegesetzes beschlossen worden, wobei der Verweis auf das Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz entfallen ist. Da es sich bei dem Hundegesetz um eine ordnungsrechtliche und nicht um eine steuerrechtliche Vorschrift handelt, entfaltet diese Gesetzesänderung bezüglich der Hundesteuersatzung der Stadt Cloppenburg keine unmittelbare Wirkung.
Zwar bedarf es einer Anpassung im Hinblick auf den Wegfall der Gefahrtierverordnung und die Streichung diverser in der Satzung genannter Hunderassen, jedoch ist inhaltlich die erhöhte Besteuerung von Hunden, die eine erhöhte Gefahr darstellen, wirksam. In steuerlicher Hinsicht hat dieser gestrichene Verweis allerdings keine Auswirkung. Aufgrund dessen werden Hunde, die als gefährlich gelten, und in § 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes namentlich genannt sind, den Hunden nach der Satzungsregelung, die eine erhöhte Gefahr für eine Verletzung von Personen darstellen, gleichgestellt und zur erhöhten Steuer veranlagt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Möller